

KVG

-

KOMMUNALE VERKEHRSGESELLSCHAFT LIPPE MBH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

S300894

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Detmold.

§ 2

**Gegenstand und Tätigkeit der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt das Hauptziel, als kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft gem. § 3 Regionalisierungsgesetz NW, eine angemessene Verkehrsbedienung für den Kreis Lippe im öffentlichen Personennahverkehr durch ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Verkehrssystem sicherzustellen und das Angebot weiterzuentwickeln.
- (2) Die Gesellschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Planung und Organisation des Verkehrsangebotes:
  2. Aufstellung des Entwurfs des Nahverkehrsplans und dessen Fortschreibung gem. §§ 8 und 9 LaRegG NW im Namen und für Rechnung des Aufgabenträgers Kreis Lippe, wobei die Rechte der betroffenen Gemeinden nach § 9 (1) Satz 1 und 2 LaRegG NW unberührt bleiben:
  3. Auferlegung oder Vereinbarung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen gem. § 3(2) LaRegG NW (ggf. nach Ausschreibung) im Namen und für Rechnung des Aufgabenträgers Kreis Lippe:
  4. Bestellung und Finanzierung zusätzlicher Verkehrsleistungen im Namen und für Rechnung des Aufgabenträgers Kreis Lippe:
  5. Hinwirken auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV:
  6. Verwaltung und Weitergabe von Fördermitteln gem. §§ 12, 13 LaRegG NW im Namen und für Rechnung des Aufgabenträgers Kreis Lippe:
  7. Hinwirken auf einheitliche techn. Standards für Fahrzeuge und Haltepunkte:
  8. Hinwirken auf eine einheitliche Tarifstruktur:
  9. Ermittlung von Daten- und Planungsgrundlagen:
  10. Vertretung der lippischen Interessen gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund OWL, dem Land NW, den Nachbarkreisen, den Nachbarverbänden sowie den Verkehrsunternehmen:
  11. Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:
  12. Erarbeitung von Leitlinien für das Marketingkonzept.
- (3) Die Gesellschafter bringen alle ÖPNV-Angelegenheiten - auch soweit ÖPNV-Aufgaben durch eine Gemeinde im Rahmen des § 4 (1) LaRegG NW selbst durchgeführt werden- im Sinne einer koordinierten Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes ( § 2 (3) LaRegG NW) in die Gesellschaft ein. Die Einführung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender und von der Gesellschaft finanzierter Ortslinien ist nur einvernehmlich mit der betroffenen Gemeinde zulässig.

Die besondere Stellung der Städte mit Stadtverkehrsgesellschaften gem § 3 (1) LaRegG NW bleibt unberührt.

- (4) Die Gesellschaft kann darüber hinaus weitere Aufgaben im Bereich der Verkehrsplanung und -organisation übernehmen.

§ 3

Verträge mit Verkehrsunternehmen

Die Gesellschaft schließt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen ab. Sie kann sich an anderen Unternehmen sowie an Körperschaften beteiligen, die dem Zweck der Gesellschaft dienlich sind.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000 DM.
- (2) Vom Stammkapital übernehmen die nachfolgend genannten Gesellschafter folgende Stammeinlage:

Kreis Lippe:	50.000 DM
Gemeinde Augustdorf:	1.300 DM
Stadt Bad Salzuflen:	7.800 DM
Stadt Barntrup:	1.300 DM
Stadt Blömburg:	2.300 DM
Stadt Detmold:	10.200 DM
Gemeinde Dörentrup:	1.200 DM
Gemeinde Extertal:	1.900 DM
Stadt Horn-Bad Meinberg:	2.600 DM
Gemeinde Kalletal:	2.200 DM
Stadt Lage:	5.000 DM
Stadt Lemgo:	5.800 DM
Gemeinde Leopoldshöhe:	2.000 DM
Stadt Lügde:	1.700 DM
Stadt Oerlinghausen:	2.300 DM
Stadt Schieder-Schwalenberg:	1.500 DM
Gemeinde Schlangen:	1.100 DM

- (3) Das Stammkapital ist unmittelbar nach notarieller Beurkundung einzuzahlen.

§ 5

Gesellschaftsorgane

- (1) Organe der Gesellschaft sind  
die Gesellschafterversammlung,  
der Aufsichtsrat,  
die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft verfügt über einen Nahverkehrsbeirat, in dem die mit dem ÖPNV befassten Organisationen (VGL. Verkehrsunternehmen, Bezirksregierung, etc.) und Interessenverbände (insbesondere Fahrgastverbände) vertreten sein sollen. Die Beiratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.

§ 6

**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den(die) Geschäftsführer(in) einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen von 3 Tagen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, soweit es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muß binnen einer Woche einberufen werden, wenn mindestens 2 Gesellschafter oder der Aufsichtsrat es beantragen.
- (3) In die Gesellschafterversammlung entsendet der Kreis Lippe 5, die übrigen Gesellschafter je angefangene 20.000 Einwohner 1 Vertreter. Eine Vertretung ist möglich. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100 DM einer Stammeinlage eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich je Gesellschafter erfolgen. Beschlüsse zu § 7 (6), (11), (14) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ansonsten beschließt die Gesellschafterversammlung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 100 DM mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung unter Wahrung der Frist des Absatz 1 neu einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Besondere gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der(die) Stellvertreter(in) handelt bei Verhinderung des(der) Vorsitzenden sowie bei dessen(deren) Rücktritt oder Ausscheiden bis zur Wahl eines(r) Nachfolgers(in). Scheidet der(die) Vorsitzende oder der(die) Stellvertreter(in) aus oder tritt er(sie) von dem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung als zentrales Entscheidungsorgan beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
  1. Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter;
  2. Bestellung des/der Geschäftsführer(in/innen) auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
  3. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  5. Beschluß über den Entwurf des Nahverkehrsplanes
  6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  7. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  8. Die Bestellung des Abschlußprüfers;
  9. Ersatzansprüche gegen den(die) Geschäftsführer(in) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates;
  10. Entscheidung über die Abtretung von Geschäftsanteilen;

11. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
12. Entlastung des(der) Geschäftsführers(in) und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
13. alle weiteren Angelegenheiten, die Geschäftsführung oder Aufsichtsrat ihr zur Beschlußfassung vorlegen;
14. Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen;
15. Beschlußfassung zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche.

## § 8

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden. § 52 (3) GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern und ihren Stellvertretern. Der Kreis Lippe erhält 4 Sitze, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises, die Gesellschafter sind, zusammen 5 Sitze, davon 3 Sitze für diejenigen Gemeinden, die eigene Stadtverkehre betreiben. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich durch ihre ebenfalls zu bestellenden Vertreter vertreten lassen.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. Der alte Aufsichtsrat führt für eine Übergangszeit die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit Sachverständige aus den Reihen der Verkehrsunternehmen beratend an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9

### Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der(die) Stellvertreter(in) handelt bei Verhinderung des(der) Vorsitzenden sowie bei dessen(deren) Rücktritt oder Ausscheiden bis zur Wahl eines(r) Nachfolgers(in). Scheidet der(die) Vorsitzende oder der(die) Stellvertreter(in) aus oder tritt er(sie) von dem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem(der) Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem(der) Geschäftsführer(in) oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Der(die) Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der(die) Vorsitzende oder der(die) Stellvertreter(in) anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.
- (5) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des(der) Vorsitzenden und des(der) Stellvertreter(s)(in) Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärungen gefaßt werden.

- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem(der) Vorsitzenden und von dem(der) Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den(die) Vorsitzende(n) abgegeben.

## § 10

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist v.a. die Überwachung der lfd. Geschäfte der Gesellschaft und der Tätigkeit der Geschäftsführung.

Er beschließt abschließend über:

1. Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des(der) Geschäftsführer(in/innen) und Prokuristen sowie Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge. Er erläßt eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung festgelegt sind;
  2. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten;
  3. Die Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften, falls sie eine Höhe von 100 TDM überschreiten;
  4. Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeiter(innen), deren Vergütung die Gruppe BAT Vb überschreitet;
  5. Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§114 Aktiengesetz);
  6. Den Abschluß von Verträgen über Verkehrsleistungen mit Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüssen, soweit sie einen jährlichen Gegenwert von 100 TDM übersteigen;
  7. Investitionen, Investitionszuschüsse und sonstige Zahlungen (z.B. an ein Verkehrsunternehmen) soweit sie einen Betrag von 100 TDM übersteigen, sowie sonstige wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft (soweit eine Beschlußfassung nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist).
- (2) Er bereitet außerdem die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

## § 11

### Der(die) Geschäftsführer(in)

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in). Er(sie)/ sie wird/werden durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen.
- (2) Der(die) /die Geschäftsführer(in/innen) sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung sowie den allgemeinen Geschäftsbetrieb.
- (4) Die Bestellung und Anstellung/en des(der) Geschäftsführers(in/innen) erfolgt im Regelfall für die Dauer von 5 Jahren; erneute Bestellung und Anstellung/en ist/sind möglich.
- (5) Der(die) Geschäftsführer(in/innen) nimmt/nehmen an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und gibt/geben die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Teilnahme beschränken.
- (6) Der(die) Geschäftsführer(in/innen) bereitet/en die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor und setzt sie um.

- (7) Der(die) Geschäftsführer(in) berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlaß ist dem(der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem(der) Stellvertreter(in) mündlich oder schriftlich zu berichten.

## § 12

### Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch eigene Erträge und den Aufgabenträgern für die Planung und Organisation des ÖPNV von Dritten zukommenden Mitteln (z.B. aufgrund § 14 (2) LaRegG NW), die diese an die Gesellschaft weiterleiten.
- (2) Der ggf. noch verbleibende Finanzbedarf wird durch den Kreis Lippe abgedeckt (die Refinanzierung erfolgt zunächst durch die allgemeine Kreisumlage; linienbezogene Kosten- und Ertragsrechnungen sollen, nachdem diese vorliegen, als Basis für eine Entscheidung über eine differenzierte Kreisumlage oder eine andere Kostenrechnung dienen).
- (3) Die Gesellschaft kann Abschlagzahlungen fordern.

## § 13

### Wirtschaftsplan

Der(die) Geschäftsführer(in) stellt so rechtzeitig einen Entwurf des Wirtschaftsplans auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres einen entsprechenden Beschluß fassen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der(die) Geschäftsführer(in) unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung innerhalb des Geschäftsjahres.

## § 14

### Jahresanschluß und Jahresbericht

Der(die) Geschäftsführer(in) hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Den Gesellschaftern werden die Informations- und Aufsichtsrechte gem. § 112 Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (für den Kreis zusätzlich § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz) eingeräumt.

## § 15

### Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Gesellschaftsverhältnis kann durch den jeweiligen Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Die Kündigung muß in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird der entsprechende Geschäftsanteil maximal in Höhe der eingezahlten Stammeinlage unter Beachtung des § 33 GmbHG zurückerstattet.
- (5) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Gesellschafterbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 17

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinne nahekommt, gleiches gilt, wenn sich eine nicht geregelte Lücke im Vertrag herausstellt.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Detmold.

Dr. Jank *Hilber* J. *Quinn* *B*  
 C. Zander *Lehmann* *U. Heber*  
 H. Gies *King* *Wormann* *Quinn*  
 R. Wilkenius *Z F* *W. Peter*  
 H. Kils *A. Phyl* *Klein's Träumen*  
 E. M. *S. Kunt* *Peter Hoff*  
 K. K. *Woffgang* *Erde*  
*W. K. K.* *W. K. K.* *W. K. K.*  
*W. K. K.* *W. K. K.* *W. K. K.*  
*W. K. K.* *W. K. K.* *W. K. K.*  
*W. K. K.* *W. K. K.* *W. K. K.*